

## Das "teure" Firmenauto

Bei Vorträgen und Seminaren ist eine der am häufigsten gestellten Fragen: "Und wie ist das mit dem Firmenauto?" Diese Erfahrung hat der Steuerexperte Wolfgang **Ellmaier** gemacht. Er skizziert das Grundlegende:

Eine steuerliche Angemessenheit ist dem Grunde nach gegeben, wenn laut EStR 2000 Rz 4770 (EStR = Einkommenssteuerrichtlinien) ein Fahrzeug tatsächlich betrieblich oder beruflich genutzt wird.

Dann muss die Angemessenheit der Höhe nach überprüft werden. Der Fiskus sagt, dass ab der Veranlagung 2002 ein Firmenwagen inklusive Sonderausstattung, Umsatzsteuer und NoVA nicht mehr als 34.000 Euro kosten darf. Nur bis zu diesem Betrag ist eine Abschreibung erlaubt. Auch der Hinweis, dass die Firma Millionengewinne macht, ändert daran nichts, hat der Verwaltungsgerichtshof festgestellt. Ist das Auto teurer, müssen alle wertabhängigen Kosten (z.B. Versicherung) sogar gekürzt werden - und zwar in dem Ausmass, in dem die 34.000 Euro überschritten werden. Z.B.: Liegt der Kaufpreis um 25% darüber, muss der Ansatz der Versicherungskosten um 25% gekürzt werden.

Treibstoff ist fast immer voll abzugsfähig. Bei den Betriebskosten kommt eine Kürzung nur dann vor, wenn wegen der gehobenen Ausstattung tatsächlich höhere Kosten, etwa für Service usw., anfallen.

Bei Gebrauchtwagen jünger als fünf Jahre ist wesentlich, was das Fahrzeug bei Erstzulassung gekostet hat (EStR 2000 Rz 4775). Lag der Preis damals über 34.000 Euro, ist als Abschreibungsbasis der jetzt bezahlte Kaufpreis um jenes Verhältnis zu kürzen, um den damals die Grenze überschritten wurde. Bei Gebrauchten älter als fünf Jahre, werden die tatsächlichen Anschaffungskosten

herangezogen.

MEHR IM INTERNET

<http://wirtschaft.kurier.at>

Copyrightinweis: © Kurier - Wien, 2002. Alle Inhalte dienen der persönlichen Information. Eine Weiterverwendung und Reproduktion über den persönlichen Gebrauch hinaus ist nicht gestattet.